G. 28.9.00 po.

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Flonheim

vom 2 8, SEP. 2000

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (Gem0) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 29 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde folgende Gebührensatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben.

Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührenschuldner

- 1) Gebührenpflichtig ist, wer
 - a) nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen hat,
 - b) sich der Gemeinde zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet,
 - c) sonst eine Leistung im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde in Anspruch nimmt.
- 2) Bei Umbettungen, Ausgrabungen und Wiederbestattungen ist der Antragsteller gebührenpflichtig.
- 3) Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften diese als Gesamtschuldner.

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung; bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- 2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

1) Diese Satzung tritt am 03.05.2000 in Kraft.

2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05.08.1997außer Kraft.

Flønheim, den

(Hübner)
Ortsbürgermeisterin

Es wird darauf hingewiesen, daß Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Flonheim vom 28.09.2000

I. Nutzungsgebühren

Die Gebühr für die Uberlassung eines Grabes betragen		
je Grabstelle	800DM	410EUR
2) für ein Kindergrab	300DM	160EUR
3) für die tiefgelegte Grabstelle	300DM	160EUR
4) für ein Urnengrab an der Urnenwand mit Marmorplatte	1200.—DM	620EUR

4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen oder Beisetzungen ist für jedes Jahr 1/30 der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebühr nach Ziffer 1) zu zahlen

II. Bestattungsgebühren

1) Für die Bestattung

a)	eines Erwachsenen oder eines Kindes vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	600DM	310EUR
,	eines Kindes unter 5 Jahren einer Frühgeburt unter 6 Monaten, für die kein	300DM	160EUR
C)	besonnderes Grab in Anspruch genommen wird	140.—DM	75.—EUR

In der einmaligen Gebühr sind insbesondere folgende Leistungen enthalten:

- a) Grabzuweisung (Abmessen und Abstecken)
- b) Überführung des Sarges
- c) Kränze und Blumengebinde an der Grabstätte ablegen
- d) Aufnehmen der Kränze und Blumengebinde in Container Abtransport zur Deponie, einschl. der Deponiegebühr
- e) Abräumen der Grabstätte (Einfassungen, Grabsteine und Fundamente)
- f) Bereitstellung des Personals u. Gerätschaften u.a.m.

Für Gebühr, bei denen Nutzungsrechte vor Inkrafttreten dieser Satzung erworben wurden, beträgt die Gebühr für das Abräumen durch die Gemeinde je Grabstelle

200.--DM

105.--EUR

Für die Beisetzung einer Urne
a) in einer Reihengrabstätte
400.--DM
210.--EUR
b) an der Urnenwand
200.--DM

Die Gebühr nach den Absätzen 1-2 umfaßt nicht die Kosten für die Grabherstellung gemäß § 9 der Friedhofssatzung, insbesondere das Ausheben und Schließen des Grabes. Diese Kosten sind vom Nutzungsberechtigten direkt mit dem jeweiligen Unternehmen abzurechnen.

III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird ausschließlich durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern zu ersetzen.

IV. Benutzung der Leichenhalle

Es werden folgene Gebühren erhoben:

a) Für die Benutzung der Leichenhalle und der Reinigung	240DM	125EUR
b) Für die Benutzung der Kühlbox	180DM	95EUR
c) Für die Benutzung als Sektionsraum	200DM	105EUR

V. Genehmigungsgebühren

a) Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen,Gedenkplatten und dgl. wird eine Gebühr erhoben in Höhe von 50.—DM 26.--EUR b)Für die Genehmigung zur Aufstellung von einfachen Holzkreuzen werden keine Gebühren erhoben.